

Beilage HH.

## Höchstes Decret

vom 15ten December 1820.

die Strafanstalten des Großherzogthums betr.

Die Verhandlungen, welche mit dem getreuen Landtag, während seiner vorigen Versammlung, in Bezug auf die Strafanstalten des Großherzogthums gepflogen worden sind, betreffen theils die laufenden Unterhaltungskosten, theils die definitive Verausgabung verschiedener hierzu aus Landesklassen geleisteter Vorschüsse und endlich die durch die vorhabende — in ihren Grundlinien bereits feststehende, verbesserte Strafgesetzgebung, nothwendig gewordene Herstellung neuer, vom eigentlichen Zuchthause absonderter Strafanstalten. An jene Verhandlungen knüpfen sich gegenwärtig neue Anträge, die dem getreuen Landtag, nach der eben angeordneten Ordnung hier vorgelegt werden sollen.

1. Die laufenden Unterhaltungskosten betr.

Auf den Grund von Berechnungen, welche der getreue Landtag, in der unterthänigsten Erklärungsschrift v. 22sten December 1818., für richtig und scharf gestellt anerkannte, wurde von demselben für die Jahre 1819. und 1820. ein stehender jährlicher Beytrag von 4000 bis 5000 thl. zu den Unterhaltungskosten des Weimarischen Zuchthauses freiwilligt.

Da in den gedachten Jahren nicht einmal die geringste der freiwilligten Beytrags-Summen verbraucht worden ist, so wird das Bedürfniß beyder Zuchthäuser, hier und zu Eisenach, bis zum nächsten ordentlichen Landtag, ohne Zweifel hinreichend gedeckt seyn, wenn die getreuen Stände in dem Etat der Hauptlandschafte-Kasse die jährliche Beytragssumme von 6000 thlr. stehen lassen, wovon dasjenige, was durch fortwährende strenge Sparsamkeit erübrigt werden kann, wie bisher der Hauptlandschafte-Kasse zu gute kommt. Der Bedarf des Eise-

nachischen Zuchthauses wird, in dem abschriftlich anliegenden Eisenachischen Landes-Directions-Berichte, gestützt auf die mitfolgenden Akten, Rechnung und Belege, zu 4000 thl. jährlich und der dazu erforderliche Zuschuß zu 2000 thl. angegeben.

II. Die definitive Verausgabung der geleisteten Vorschüsse betr.

In der oben angeführten Erklärungsschrift vom 22sten December 1818. sind die verschiedenen Summen einzeln genannt, welche, zu Deckung der gestiegenen Unterhaltungskosten des hiesigen Zuchthauses, einstweilen vorläufige aus Landesklassen geleistet worden, und zu deren definitiver Verausgabung der getreue Landtag seine benfällige Erklärung abgiebt.

Das Großherzogliche Landchafts-Collegium bringt in dem abschriftlich anliegenden Berichte in Erinnerung, daß, außer jenen — nunmehr verausgabten Vorschüssen, noch einige andere zu demselben Zweck geleistete übrig sind, auf welche die gedachte Erklärungsschrift sich nicht mit erstreckt, nämlich:

von 1000 thl. Kassegeld für 20 im Eisenachischen Zuchthause verpflegte Sträflinge, im Jahre 1817.

800 thl. Current-Geld, halb aus der Thüring = Erfurtischen, halb aus der Neustädtischen Kreis-Kasse, zu Deckung des, durch den Zuwachs an Sträflingen aus diesen Landestheilen, im Jahre 1816, entstandenen Deficits, und

596 thl. Kassegeld, an erhöhtem Bauaufwand im Jahre 1813. bey dem Weimarischen Zuchthause.

Da es mit den beyden ersten dieser Vorschüsse ganz gleiche Bewandniß wie mit jenen in der mehrgedachten Erklärungsschrift speciell aufgeführten hat, der letztere Vorschuß aber aus einer der gegenwärtigen landständischen Verfassung des Großherzogthums vor-

ausgegangener Zeit herrührt, so wird der getr. Landtag um so weniger Anstand finden, sich wegen definitiver Verschreibung dieser Summen, in Rechnungsausgabe beysällig zu erklären.

111. Die neuen Strafanstalten betr.

Wenn die zuerkannten Freiheitsstrafen neben dem Hauptzwecke der Abschreckung auch den humanen Neben Zweck der Besserung erfüllen; wenn die Sträflinge nicht fernerhin, wie das bisher leider oft zu bewerten gewesen, verdorbener aus den Strafanstalten herausgehen sollen, als sie hineinkamen, so ist eine abgesonderte Aufbewahrung der verschiedenen Klassen der Sträflinge und eine bessere Einrichtung der Strafanstalten dringendes Bedürfnis. Die in ihren Grundlinien und Hauptumrissen bereits beschlossene neue Strafgeseßgebung für das Großherzogthum setzt überdies solche Einrichtungen als unerläßliche Bedingung voraus.

Mit dieser Ansicht einverstanden, und unter deren ausdrücklichen Anerkenntnis, verwilligte der getr. Landtag, in der Erklärungsschrift v. 14ten März 1817., für jenes Jahr 3000 rthlr. zu Einrichtung eines Lokals für die Festungsstrafe, und 2400 rthlr. zu Erweiterung des zu einer Landes-Strafearbeitsanstalt bestimmten Eisenacher Zuchthauses. Er nahm aber sowohl damals, als bey seiner Sitzung im Winter 1817., noch Anstand zu der von Seiten der Regierung für nothwendig erkannten Verlegung des Weimarschen Zuchthauses, aus dem, für den oben angegebenen Zweck solcher Strafanstalten schlechterdings untauglichen bisherigen Lokal, das Erforderliche zu verwilligen, bis durch die Erfahrung nach vorgenommener Trennung der leichtern Sträflinge von den allein in dem Zuchthause zu Weimar zu bleiben bestimmten schwereren Verbrechern, die Nothwendigkeit dieser Verlegung sich fernerhin darthun werde.

Indessen ist diese Absonderung, in Ge-

mäßigkeit der vorläufigen höchsten Entschlie-ßung über die festzusetzende Gränzlinie zwischen dem Zuchthause und Strafearbeitshaufe, bereits im vorigen Jahre in der Act erfolgt, daß alle Verbrecher, deren Strafzeit drey Jahre und darunter beträgt, in das neu eingerichtete künftige Strafearbeitshaus zu Eisenach gebracht, und alle schwerere Verbrecher in das hiesige Zuchthaus geliefert worden sind, und es hat seitdem, nach dem abschriftlich anliegenden Regierungsberichte, und nach sonstigen Notizen, die Erfahrung un- widerleglich bewiesen, daß das hiesige, überdies im Innern sehr baufällige, und einer kostspieligen Reparatur bedürftige Zuchthaus-Lokal in seinem dormaligen Zustande zur fernern Aufnahme von 60. und mehr schweren Verbrechern schlechterdings untauglich ist.

So unbezweifelt hiernach das Bedürfnis eines neu herzustellen den Zuchthauses für schwere Verbrecher ist, mit dem erforderlichen Raum, zu deren Beschäftigung im Innern, und um sie der freyen Luft aussetzen zu können, ohne sie aus den Ringmauern der Anstalt herauszuführen; so haben doch des Großherzogs Königl. Hoheit, noch keinem der deshalb vorgelegten Baupläne, worunter auch der aus den abschriftlichen Beilagen A. und D. ersichtliche gehört, höchst. Ihre definitive Genehmigung erteilt. Damit aber die Ausführung des Plans, welcher als der zweckmäßigste wird angenommen worden, nicht bis zum nächsten ordentlichen Landtag braucht ausgesetzt zu werden; ein Aufschub, der sich bewandten Umständen nach, nicht würde rechtfertigen lassen: so gelangt hiermit des gnädigste Ansinnen an den getr. Landtag, zu diesem Behuf, die Summe von 10,000 rthlr. in den folgenden drey Jahren, je zu einem Drittheil zahlbar, als Maximum zu verwilligen, wobey der Umstand etwas zur Erleichterung beitragen wird, daß jene für die Festungsstrafanstalt verwilligten 3000 rthlr.

zufolge neuerer Bestimmungen erspart werden können. Es versteht sich übrigens von selbst, daß jede durch strenge Aufsicht und Sparsamkeit ermöglichte Verminderung der vorläufig auf 10,000 rthlr. veranschlagten Aufwands-Summe der Landchafts-Kasse zu gute kommt.

Was endlich die Verwendung der, zum Beschuf der Umwandlung des Eisenach'schen Zuchthaus'es, zu einer Central-Strafarbeitsanstalt, für das Jahr 1817, verwilligten 2400 rthlr. anlangt, so waren, als Folge der durch zufällige Hindernisse verzögerten Ausführung dieses Bauplans, zur Zeit der letzten ständischen Versammlung weder diese Summen abforbirt, noch der weiter erforderliche Kostenaufwand mit einiger Zuverlässigkeit voraus zu bestimmen. Seitdem hat sich bei lebhaftem Betrieb der Ausführung ergeben, was bey Bauveränderungen an alten Gebäuden, zumal wenn sie auf keinem soliden Grunde ruhen, gewöhnlich zu geschehen pflegt; es ist Manches eingestürzt oder hat weggerissen werden müssen, auf dessen Bestand und Benutzung gerechnet worden war. Hierdurch nun ist es geschehen, daß wie der abschriftlich anliegende Bericht der Großherzogl. Landes-Direktion, nebst Akten, Rechnungs- und Belegen, darlegt, außer verschiedenen Reparatur-Kosten, die als solche aus der Zuchthauskasse bestritten worden sind, die verwilligte Summe mit 2147 rthlr. 4 gr. 9 pf. hat überschritten werden müssen, und daß zur völligen Einrichtung der Anstalt, selbst nach dem minder kostspieligen der vorliegenden Pläne, noch 600 rthlr. erforderlich sind.

Wenn nun auch diese letztere Aufwands-Summe von den in Antrag gestellten 10,000 rthlr. allenfalls mit bestritten werden mag, so wird der getreue Landtag doch, was das mit 2147 rthlr. 4 gr. 9 pf. gewickte Deficit anlangt, die Wünsche und Anträge der

Landes-Direktion zu Eisenach nicht unberücksichtigt lassen. 1c.

Das Staats-Ministerium.

Beilage II.

Höchstes Decret.

Carl August,

von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach, 1c.

Antwort auf den unterthänigsten Vortrag vom 23sten Decbr. 1820.

den Staatsdienst betreffend.

In einem Vortrage vom 23sten Decbr. 1820. hat der getr. Landtag 1) es anerkannt, daß der Entlaßbarkeit der Staatsdiener, ohne vorgängiges Verfahren bey einer Justiz-Behörde und vorgängigen richterlichen Ausspruch im Allgemeinen das Landesrecht des Großherzogthums nicht entgegensteht; er hat 2) auf ein Gesetz über die hiebey berührte Frage, auf ein Gesetz, durch welches die Entlaßbarkeit der Staatsdiener in ihren Gründen und ihren Formen geregelt werde, angetragen; er hat 3) gebeten, daß Wir „den Staatsdienern bis dahin, wo ein solches Gesetz förmlich erlassen worden, eine beruhigende Zusicherung gnädigst aussprechen möchten.“

Was nun A., die Erklärung unter 1) betrifft: so ist es Uns erfreulich, wiewohl nicht unerwartet gewesen, daß sich der getreue Landtag selbst, bey dieser Gelegenheit von willkürlichen, gesucht-künstlichen Interpretationen der bestehenden, hier einschlagenden Gesetze, von Interpretationen, welche nicht das wahre Recht aus den Gesetzen entwickeln, sondern ein vermeintliches Recht in die Gesetze hineinbringen wollen, ganz entfernt gehalten und Uns hierdurch die Möglichkeit gesichert hat, entgegengelegten Versuchen, wenn sie vorkommen sollten, mit der